



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn
2. der Frau

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:
der Landrat des Kreises Coesfeld
-Ausländerbehörde-,
Schützenwall 18, 48653 Coesfeld,

hat die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Patermann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Groß und
die Richterin am Verwaltungsgericht Helfrich

am 13. Februar 2017 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellern bis zum 14. Februar 2017, 24.00 Uhr, befristete Visa zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige und Eltern eines am 15. Februar 1999 geborenen Sohnes, dem mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Das Generalkonsulat der Antragsgegnerin in E_____ lehnte die im Juli 2017 gestellten Anträge der Antragsteller auf Erteilung von Visa zum Nachzug zu dem minderjährigen Sohn mit Bescheid vom 25. Januar 2017, ersetzt durch den Remonstrationsbescheid vom 8. Februar 2017, ab, weil der Beigeladene die erforderliche Zustimmung zurückgezogen hatte.

Der sinngemäße Antrag vom 8. Februar 2017,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Visa zur Familienzusammenführung zu erteilen,

hat nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - Erfolg.

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der Anordnungsanspruch der Antragsteller ergibt sich aus § 36 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - . Nach dieser Vorschrift ist den Eltern eines minderjährigen Ausländers, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Sohn der Antragsteller ist gegenwärtig (noch) minderjährig. Für den Anspruch nach § 36 Abs. 1 AufenthG reicht die - hier erfolgte - (bestandskräftige) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus (vgl. OVG

Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Februar 2017 - OVG 3 S 8.17 -, Seite 3 f. des amtlichen Abdrucks). Ob und inwieweit der minderjährige Ausländer tatsächlich darauf angewiesen ist, dass seine Eltern sich nach der Einreise in das Bundesgebiet um ihn kümmern, d.h. die Personensorge ausüben, ist - anders als der Beigeladene meint - nicht Tatbestandsvoraussetzung des § 36 Abs. 1 AufenthG. Dass die Personensorge einer anderen Person als den Antragstellern übertragen worden wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; es ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass der Antragsteller eine „Erlaubnis einer Reise von Minderjährigen“ erteilte. Der Anspruch besteht auch unabhängig davon, welchen Zeitraum die jeweilige Ausländerbehörde für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnisse an die nachziehenden Eltern benötigt.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nach der (bisherigen) Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 21. Dezember 2015 - OVG 3 S 95.15 -) führt der Umstand, dass der Anspruch der Antragsteller zeitlich begrenzt ist und demnächst - mit Volljährigkeit ihres Sohnes am 15. Februar 2017 - entfällt, nicht dazu, dass der Anordnungsgrund zu verneinen wäre, sondern spricht vielmehr für die Annahme desselben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Seite 4 des amtlichen Abdrucks. Von dieser Rechtsprechung ist das OVG Berlin-Brandenburg in einem Fall, der dem vorliegenden nicht ohne weiteres vergleichbar ist, mit seinem Beschluss vom 8. Februar 2017 (OVG 3 S 8.17) nicht ausdrücklich abgewichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil der Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt hat und damit auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (§ 154 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52, 53 GKG, wobei der anzusetzende Auffangstreitwert entsprechend der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg jeweils um die Hälfte zu ermäßigen war, auch wenn das Begehren auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde

endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Patermann

Groß

Helfrich

Beglaubigt

Justizbeschäftigte